

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB):

§ 1 Anwendung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

1) Die nachfolgend genannten AGB regeln die Geschäftsbeziehungen zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer als Dienstvertrag im Sinne der §§ 611 ff BGB. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden, selbst bei Kenntnis, nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird durch den Auftragnehmer ausdrücklich und schriftlich zugestimmt.

Die AGB regeln die Geschäftsbeziehungen zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer, soweit zwischen den Vertragsparteien nichts Abweichendes schriftlich vereinbart wurde. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht und bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung.

2) Der Vertrag kommt zustande, wenn der Auftraggeber das generelle Angebot des Auftragnehmers, die Unterstützung/Lösungsfindung bei Excel-Aufgabenstellungen - Zusammengefasst Beratung - annimmt. Dazu gehören auch Schulungen/Help Desk Arbeiten.

3) Der Auftragnehmer ist berechtigt, einen Dienstvertrag ohne Angabe von Gründen abzulehnen, wenn das erforderliche Vertrauensverhältnis nicht erwartet werden kann, wenn er aufgrund seiner Erfahrung oder aus beruflichen Gründen im Hauptberuf nicht beraten kann oder darf, oder wenn es Gründe gibt, die ihn in Gewissenskonflikte bringen könnten. In diesem Fall bleibt der Honoraranspruch des Auftragnehmers für die bis zur Ablehnung der Beratung entstandenen Leistungen, erhalten.

§ 2 Inhalt des Dienstvertrags

1) Der Auftragnehmer erbringt seine Dienste gegenüber dem Auftraggeber in der Form, dass er seine Kenntnisse und Fähigkeiten zur Lösung der vom Auftraggeber formulierten Excelaufgaben (Beratung) anwendet. Dies umfasst auch die beispielhafte Erstellung von Programmcodes (z.B. VBA) oder Dateistrukturen (z.B. Excel-Dateien) als Mittel der Beratung und Veranschaulichung der Lösung. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Methoden anzuwenden, die dem mutmaßlichen Willen des Auftragnehmers entsprechen, sofern dieser hierüber keine Weisung erteilt.

2) Ein Erfolg (z. B. eine fehlerfreie, dauerhaft funktionierende Programmlösung) wird bestmöglich vom Auftragnehmer verfolgt, kann aber nicht garantiert werden. Die gesamte Leistung, einschließlich der Bereitstellung von Dateien oder Programmen, ist und bleibt ein Dienstvertrag. Gegenstand des Vertrags ist daher die Erbringung der vereinbarten Unterstützungsleistung (Beratung), nicht die Herbeiführung eines bestimmten Ziels des Auftraggebers.

§ 3 Mitwirkung des Auftraggebers

1) Zu einer aktiven Mitwirkung des Auftraggebers gehören insbesondere die vollständige und rechtzeitige Auskunftserteilung für die Beratung des Auftragnehmers. Verzögerungen oder Unterlassungen in der Mitwirkung gehen zu Lasten des Auftraggebers und führen zur Verlängerung der Leistungsfristen des Auftragnehmers um die Dauer der Behinderung. Bei Mehraufwand aufgrund mangelhafter Mitwirkung kann der Auftragnehmer zusätzliche Vergütung verlangen.

2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, den Dienstvertrag aus wichtigem Grund gemäß § 626 BGB zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Auftraggeber seine Mitwirkungspflichten schwerwiegend oder wiederholt verletzt, in Verzug mit der Zahlung ist oder das erforderliche Vertrauensverhältnis aufgrund von unzumutbarem Verhalten nicht mehr gegeben ist.

Auch der Auftraggeber hat das Recht, die Beratung zu beenden, wenn das Vertrauen nicht mehr gegeben ist. Erbrachte Leistungen des Auftragnehmers sind bis zum Zeitpunkt der Beendigung dann gemäß Honorierung zu erstatten.

§ 4 Honorierung

1) Der Auftragnehmer hat für seine Dienste einen Honoraranspruch. Die Honorare werden individuell zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer vor Beginn des Dienstvertrages vereinbart.

2) Die Honorare sind monatlich oder bei Kurzberatung einmalig nach Rechnungsstellung des Auftragnehmers innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung ohne Abzug zu bezahlen. Bei Überschreitung der Zahlungsfrist gerät der Auftraggeber auch ohne Mahnung in Verzug. Der Auftragnehmer ist berechtigt, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe (§ 288 BGB) sowie die Geltendmachung eines weiteren Verzugsschadens zu verlangen.

3) Bei nicht in Anspruch genommenen vereinbarten Terminen verpflichtet sich der Auftraggeber zur Zahlung eines angemessenen Ausfallhonorars in Höhe von 50% der vereinbarten Vergütung für den Termin, sofern die Absage nicht mindestens 24 Stunden vor dem Termin erfolgt ist oder der Auftraggeber nachweist, dass er den Termin unverschuldet nicht wahrnehmen konnte. Die Beweislast für das unverschuldete Nichterscheinen liegt beim Auftraggeber. Das Ausfallhonorar ist sofort ohne Frist zahlbar.

4) Muss ein Termin von Seiten des Auftragnehmers abgesagt werden, wird dieser dem Auftraggeber selbstverständlich nicht in Rechnung gestellt. Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers gegen den Auftragnehmer sind ausgeschlossen, soweit dem Auftragnehmer kein Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

5) Wird ein Termin außerhalb des Firmensitzes des Auftragnehmers vereinbart, werden zuzüglich zum Honorar, angemessene Reise- und gegebenenfalls Übernachtungskosten berechnet. Diese Positionen werden vor Reiseantritt abgestimmt und schriftlich vereinbart.

§ 5 Vertraulichkeit

- 1) Der Auftragnehmer behandelt die Daten des Auftraggebers vertraulich und erteilt bezüglich der Inhalte Auskünfte nur mit ausdrücklicher, schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers.
- 2) § 5 Ziffer 1) ist nicht anzuwenden, wenn der Auftragnehmer aufgrund gesetzlicher Vorschriften zur Weitergabe der Daten verpflichtet ist, beispielsweise bei Straftaten, oder auf behördliche oder gerichtliche Anordnung auskunftspflichtig ist.
- 3) § 5 Ziffer 1) ist ferner nicht anzuwenden, wenn in Zusammenhang mit der Beratung persönliche Angriffe gegen den Auftragnehmer oder seine Berufsausübung stattfinden und er sich mit der Verwendung zutreffender Daten oder Tatsachen entlasten kann.
- 4) Der Auftragnehmer führt interne Leistungsnachweise (Tagebuch) über die erbrachten Dienste. Diese dienen der internen Dokumentation und Abrechnung. Der Auftragnehmer ist nicht zur Einsichtnahme oder Herausgabe dieser internen Aufzeichnungen an den Auftraggeber verpflichtet.
- 5) Sofern der Auftraggeber darüberhinausgehende Dokumentationsvorgaben wünscht, werden diese kosten- und honorarpflichtig nach tatsächlichem Zeitaufwand zusätzlich erstellt.

§ 6 Haftung und Freistellung

- 1) Der Auftragnehmer haftet unbeschränkt für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie für Schäden, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Auftragnehmers oder seiner Erfüllungsgehilfen beruhen.
- 2) Für sonstige Schäden haftet der Auftragnehmer bei leichter Fahrlässigkeit nur bei der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Kardinalpflicht) und begrenzt auf den bei Vertragsschluss vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden. Die Haftung für Sach- und/oder Vermögensschäden durch die Verwendung bereitgestellter Exceldateien und/oder VBA-Programme, insbesondere aufgrund von Updates oder Nichtfunktionieren von Software Dritter (z.B. Microsoft Excel), ist bei leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen.
- 3) Der Auftraggeber stellt den Auftragnehmer von allen Ansprüchen Dritter, einschließlich angemessener Kosten der Rechtsverteidigung, frei, die auf einer Rechtsverletzung (z.B. Urheber-, Marken-, oder Datenschutzrecht) beruhen, welche durch die vom Auftraggeber zur Beratung zur Verfügung gestellten Inhalte, Daten oder Informationen verursacht wurde.

§ 7 Vermarktung

- 1) Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber an den erstellten Exceldateien und/oder VBA-Programmen ein einfaches, zeitlich und räumlich unbeschränktes Nutzungsrecht zur internen Verwendung im Rahmen der Geschäftstätigkeit des Auftraggebers ein. Eine weitergehende Nutzung, insbesondere die gewerbliche Vervielfältigung und Vermarktung durch den Auftraggeber, bedarf der ausdrücklichen, schriftlichen Einwilligung des Auftragnehmers.
- 2) Bei einer Vermarktung ohne die erforderliche Einwilligung gemäß Abs. 1 steht dem Auftragnehmer mindestens ein Anteil von 10 % der daraus erzielten Umsatzerlöse zu, unbeschadet weitergehender Ansprüche des Auftragnehmers auf Schadensersatz wegen Verletzung des Urheberrechts.

§ 8 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen des Beratungsvertrages oder der Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist von den Vertragspartnern durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlich angestrebten Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

B2B - Stand: 11.2025